

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5, 6, § 81 Abs. 1 Satz 3 und § 82 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Art. 1**

§ 3 der Hauptsatzung der Stadt Oberursel vom 29. April 2016 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3**

- (1) Für die Stadtteile Bommersheim, Oberursel-Mitte, Oberursel-Nord, Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen werden gemäß § 81 Hessische Gemeindeordnung entsprechende Ortsbezirke gebildet. Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der dieser Satzung beigegefügte Karte (Anlage).
- (2) Bezieht sich eine den Ortsbeirat betreffende Angelegenheit auf eine Gemarkung, die sich zwar in den Grenzen des Ortsbezirk befindet, aber einem anderen Stadtteil katastermäßig zugeordnet ist, so ist auch der Ortsbeirat dieses Stadtteils zu beteiligen.
- (3) Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gewählt, der jeweils aus 9 Mitgliedern besteht. Die Aufgaben der Ortsbeiräte richten sich nach den Bestimmungen des § 82 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten für ihren jeweiligen Ortsbezirk nachfolgende Aufgaben:
  - a) Benennung von Straßen, Plätzen und anderen kommunalen Einrichtungen im Ortsbezirk, soweit die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung nicht im Einzelfall wieder an sich zieht.
  - b) Förderung der örtlichen Gemeinschaft (z.B. lokale Feste / Veranstaltungen im Ortsbezirk).
  - c) Alters-und Ehejubiläen, Ehrungen, sonstige repräsentative Anlässe im Ortsbezirk.
  - d) Unterstützung der im Ortsbezirk ansässigen Vereine.
  - e) Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur informellen Bürgerbeteiligung im Ortsbezirk.

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben werden dem Ortsbeirat Leistungen nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

- (5) Die Arbeit der Ortsbeiräte regelt eine von der Stadtverordnetenversammlung erlassene, für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

### **Art. 2**

Art. 1 gilt ab der am 1. April 2021 beginnenden Wahlzeit der Ortsbeiräte (§ 2 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 13.12.2019

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister